

## Merkblatt - Gewerbesteuerberechnung

### Gewinn aus Gewerbebetrieb

(kein Abzug der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe ab 2008)

#### + Hinzurechnungen z. B.:

- > Ein Viertel der Summe aus
  - Entgelten für Schulden (z. B. Zinsen)
  - Renten und dauernden Lasten
  - Gewinnanteilen des stillen Gesellschafters
  - einem Fünftel der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
  - 65 % (ab 2010 50 %) der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
  - einem Viertel der Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten (Konzessionen, Lizenzen mit Ausnahme von Aufwendungen als Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialkasse)
- > soweit die Summe den Betrag von 100.000 € übersteigt.
- > nach Einkommensteuergesetz / Körperschaftsteuergesetz außer Ansatz bleibende Gewinnanteile (Dividenden)
- > Anteile am Verlust einer Personengesellschaft
- > Spenden, die nach dem Körperschaftsteuergesetz abziehbar sind

#### - Kürzungen z. B. :

- > 1,2 % des Einheitswertes des betrieblichen Grundbesitzes und nicht von der Grundsteuer befreiten Grundbesitzes
- > Anteile am Gewinn einer Personengesellschaft
- > Gewinne aus Anteilen an Kapitalgesellschaften, wenn die Beteiligung zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens 15 % des Grund- oder Stammkapitals beträgt
- > Spenden im Sinne des Einkommensteuergesetz / Körperschaftsteuergesetz, die aus Mitteln des Gewerbebetriebs geleistet wurden

**= maßgebender Gewerbeertrag**

- Gewerbeverlust

**= Gewerbeertrag**

## = Gewerbeertrag

### - Freibetrag

Freibetrag 24.500 € nur bei natürlichen Personen und Personengesellschaften,  
Freibetrag 3.900 € (ab 2009 Freibetrag von 5.000 €) nur bei bestimmten juristischen  
Personen, z. B. bei rechtsfähigen Vereinen, soweit sie einen wirtschaftlichen  
Geschäftsbetrieb unterhalten.

## = verbleibender Betrag

Anwendung der Steuermesszahl von 3,5 %

Bei anderen Gewerbetreibenden (juristische Personen - z. B. AG, GmbH) ist die  
Steuermesszahl von 3,5 % auf den Gewerbeertrag ohne Abzug eines Freibetrags zu  
berechnen.

## = Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag

Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag x Hebesatz (siehe Merkblatt Hebesätze)

## = Gewerbesteuer

- Vorauszahlungen

## = Nachforderung oder Gutschrift

### Hinweis:

Seit 2008 ist die Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig. Eine  
Doppelbelastung für Gewerbetreibende (Einzelunternehmen und Personengesellschaften)  
durch Gewerbe- und Einkommenssteuer soll jedoch weitgehend vermieden werden.  
Daher kann die gezahlte Gewerbesteuer im Einkommenssteuerbescheid angerechnet werden.